

und Kaisertum ausbrach. Jede der beiden Gewalten, so war seine Auffassung, soll sich auf ihren Aktionsbereich beschränken und mit ihren eigenen Mitteln wirken, ohne auf das Feld der andern Gewalt überzugreifen; sie sollen vielmehr einander beistehen im Kampf gegen das Böse ⁸⁵). So stellt er gegenüber: *gladius spiritus* und *ferrum* ⁸⁶); *baculus*, *orationes* und *gladius* ⁸⁷); *infula sacerdotis* und *gladius principis* ⁸⁸). Aber wenn sich Bereich und Mittel auch unterscheiden, so sind Ideale und Ziele doch gleich. Die Königssalbung ist für ihn ebensogut ein Sakrament wie die Bischofsweihe ⁸⁹). In einer Predigt über die (zwölf!) Sakramente pries er die Verbindung und das Zusammenwirken der beiden Gewalten, und dabei begründete er die ma. Zweiswerterlehre, indem er — soweit wir wissen, erstmalig — den Lukasworten die folgende allegorische Deutung verlieh: das Schwert des Priesters soll das Schwert des Königs mildern, das Schwert des Königs soll dagegen das des Priesters schärfen — *Isti sunt duo gladii, de quibus in Domini passione legitur: Ecce duo gladii hic, et respondetur a Domino: Sufficit* ⁹⁰).

Die Idee vom Unterschied sowohl wie von der Verbindung der beiden Gewalten war alt, und das Gleichnis von den zwei Schwertern wird auch später noch in diesem Zusammenhang wiederholt ⁹¹), beispielsweise in englischen Rechtsbüchern, den sog. Gesetzen Eduards des Bekenners (wahrscheinlich 1130/35): *inuste gladius gladium iuvabit* ⁹²), oder bei Heinrich von Bracton (*De legibus et consuetudinibus Angliae*, 1250/58): *gladius debet iuvare gladium* ⁹³). Die neue Auslegung der Lukasstelle war nur ein Gedankenblitz, ein Einfall, aber diese Vorstellung sollte Bestand haben, ja sie wurde ausgestaltet zu einer Gleichsetzung der Schwerter im Lukasevangelium mit den beiden höchsten Gewalten der Welt.

⁸⁵) Die beste Würdigung bei H. v. Schubert, Petrus Damiani als Kirchenpolitiker, in der Festgabe für Karl Müller (1922) S. 83 ff.; vgl. auch Rivière (oben S. 15 Anm. 2) S. 387 ff.

⁸⁶) Sermo 54, Migne 144, 809.

⁸⁷) Epist. 7, 3, eb. 440; Opusc. 57, 2, Migne 145, 821.

⁸⁸) Opusc. 57, 1, eb. 821 (vgl. S. 19 Anm. 26).

⁸⁹) Sermo 69, Migne 144, 899.

⁹⁰) Sermo 69, eb. 900; vgl. Eichmann S. 39 f., Lecler I S. 306.

⁹¹) Vgl. das Material bei Lecler I S. 309 f.

⁹²) F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen 1 (1903) 629.

⁹³) Lib. III, tract. 1 c. 8 § 5 und tract. 2 c. 16 § 3, Rer. Britann. medii aevi Script. 70, 2 (1879) 170. 396.